

# Verordnung über die Erhaltung der Substanz öffentlicher Infrastrukturanlagen (Investitionszulagenverordnung)

vom 7. Mai 1997 (Stand am 1. Februar 2000)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2 und 11 des Bundesbeschlusses vom 30. April 1997<sup>1</sup> über die Erhaltung der Substanz öffentlicher Infrastrukturanlagen (Bundesbeschluss),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### Art. 1 Nachweispflichten

<sup>1</sup> Der Finanzhilfeempfänger muss glaubhaft machen, dass ein Vorhaben zusätzlich zu den bisher vorgesehenen verwirklicht oder vorverlegt wird.

<sup>2</sup> Die Zusätzlichkeit oder die Vorverlegung ist anhand von Schriftstücken zu belegen, welche vor dem Erlass des Bundesbeschlusses verfasst wurden.

<sup>3</sup> Vorhaben, deren Ausführung vor dem 1. Januar 1997 beschlossen oder deren Aufträge vor der Einreichung des Gesuchs vergeben wurden, gelten weder als zusätzlich noch als vorverlegt.

### Art. 2 Etappen

Als Etappen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Bundesbeschlusses gelten Teile eines Gesamtprojektes, sofern sie ihren Zweck selbständig erfüllen.

### Art. 3 Andere Träger öffentlicher Aufgaben

Andere Träger öffentlicher Aufgaben im Sinne von Artikel 3 des Bundesbeschlusses sind nicht gewinnorientierte Organisationen und Unternehmen, denen von Gemeinwesen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

### Art. 4 Voraussetzungen für die Finanzhilfe

<sup>1</sup> Finanzhilfen aufgrund anderer Erlasse im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a des Bundesbeschlusses sind Beiträge, die nicht zurückerstattet werden müssen, und zinsvergünstigte Darlehen.

AS 1997 1146

<sup>1</sup> [AS 1997 1042, 1998 1822 Art. 19]

<sup>2</sup> Einzelne Projekte desselben Gesuchstellers können zu einem Vorhaben im Sinne des Bundesbeschlusses vereinigt werden. In diesem Fall kommt Artikel 6 Absatz 1 des Bundesbeschlusses zur Anwendung.

<sup>3</sup> Keine Finanzhilfe wird an den Betrieb von Infrastrukturanlagen gewährt.

#### **Art. 5**            Gemischte Vorhaben

Dient ein Vorhaben verschiedenen selbständigen Zwecken, so kann nur für den Teil Finanzhilfe gewährt werden, der die Voraussetzungen des Bundesbeschlusses erfüllt.

#### **Art. 6**            Anrechenbare Kosten

<sup>1</sup> Als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 7 des Bundesbeschlusses gelten unter Ausschluss von Eigenleistungen und Baunebenkosten die gesamten Aufwendungen für die Erneuerung.

<sup>2</sup> Die Gesuchsteller verwenden für die Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten den Baukostenplan (BKP) der schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung.

## **2. Abschnitt: Verfahren**

#### **Art. 7**            Zusicherung

<sup>1</sup> Die Gesuche um Zusicherung sind vor der Vergabe der Aufträge mittels der vom Bund gelieferten Formulare bei der vom Kanton bezeichneten Koordinationsstelle einzureichen. Beizulegen sind insbesondere:

- a. ein Projektbeschrieb;
- b. eine Kostenzusammenstellung nach BKP;
- c. ein Zeitprogramm;
- d. Unterlagen (Budgets, Finanzpläne, Botschaften, Gemeinderatsprotokolle, usw.) aus denen hervorgeht, dass ein Vorhaben die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesbeschlusses erfüllt.

<sup>2</sup> Die Koordinationsstelle prüft die Gesuche bezüglich Berechtigung und Vollständigkeit und leitet sie mit ihrem Antrag an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)<sup>2</sup> weiter. Das seco erlässt Weisungen zur Gesuchsprüfung und zur Prüfung der Gesuchsabrechnung.

<sup>3</sup> Das seco entscheidet über die Gewährung von Beiträgen. Es stellt seinen Entscheid dem Gesuchsteller zu und orientiert die Koordinationsstelle.

<sup>2</sup> Ausdruck gemäss Art. 22 Abs. 2 Ziff. 4 der V vom 17. Nov. 1999, in Kraft seit 1. Juli 1999 (AS 2000 187). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

**Art. 8** Verzicht auf Beanspruchung der Investitionszulage

Verzichtet der Empfänger nach der Zusicherung teilweise oder ganz auf die Verwirklichung des Vorhabens oder auf den Bundesbeitrag, so meldet er dies umgehend dem seco. Dieses orientiert die kantonale Koordinationsstelle.

**Art. 9** Auszahlung

<sup>1</sup> Gesuche um Auszahlung der Bundeshilfe sind auf dem vom Bund dafür vorgesehenen Formular dem seco einzureichen. Den Gesuchen sind die notwendigen Unterlagen und Belege sowie eine Erklärung des Gesuchstellers über die Erfüllung der Bedingungen beizulegen.

<sup>2</sup> Der Bundesbeitrag bemisst sich nach den tatsächlichen anrechenbaren Kosten. Sind diese höher als die veranschlagten, so ist der in der Beitragsverfügung festgelegte Betrag massgebend.

<sup>3</sup> Ist ein Vorhaben am 30. Juni 1999 zu weniger als 50 Prozent verwirklicht, entfällt der Bundesbeitrag. Bei Vorhaben mit einem Realisierungsgrad zwischen 50 und 100 Prozent gelten als anrechenbare Kosten die am 30. Juni 1999 abgeschlossenen Arbeiten.

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 10** Vollzug

Das seco vollzieht diese Verordnung. Es kann Sachverständige beiziehen.

**Art. 11** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Investitionszulagenverordnung vom 24. März 1993<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**Art. 12** Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 9. Dezember 1996<sup>4</sup> über die Ausnahmen von der linearen Beitragskürzung im Jahre 1997 wird wie folgt geändert:

*Art. 1, Rubrik-Nr. 723.4600.901*

...

**Art. 13** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 1997 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 1993 1271]

<sup>4</sup> [AS 1996 3305, 1997 1146 Art. 12 1388 Art. 14]

